

# Merkblatt

## **Prüfberichtsabgabe nach § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Frist zur Abgabe der Prüfungsberichte nach § 16 MaBV**

Alle Bauträger und Baubetreuer mit einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 3 GewO sind verpflichtet, bis zum 31.12. des Folgejahres entweder einen Prüfungsbericht gemäß § 16 MaBV oder eine Negativerklärung bei ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Die Verpflichtung zur rechtszeitigen Vorlage der Prüfungsberichte ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften, die den Gewerbetreibenden i.S. § 34c GewO bekannt sein müssen. Es bedarf also keiner besonderen Aufforderung durch die Behörde.

### **Was wird geprüft?**

Mit dem Prüfungsbericht nach § 16 MaBV wird die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Pflichten von Bauträger und Baubetreuer geprüft.

### **Wann kann ich eine Negativerklärung einreichen?**

Gewerbetreibende, die im Prüfungsjahr keine Bauvorhaben vorbereitet oder durchgeführt haben, können alternativ eine Negativerklärung abgeben.

Ein Muster einer Negativerklärung finden Sie zum Download auf unserer Internetseite.

### **Wer kann einen Prüfungsbericht erstellen?**

Ein Prüfungsbericht ist durch geeignete Prüfer gemäß § 16 Abs. 3 MaBV zu erstellen. Dazu zählen Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfverbände. Steuerberater oder Rechtsanwälte sind **nicht** geeignet einen Prüfungsbericht zu erstellen.

### **Wie kann ich den Prüfungsbericht oder die Negativerklärung einreichen?**

Der Prüfungsbericht senden Sie im Original per Post an:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises  
Abt V.70 Maklerwesen  
Michelstädter Str. 12  
64711 Erbach

Die Negativbewertung kann auf dem Postweg oder elektronisch versandt werden.

Ansprechpartner:

H. Barth

[h.barth@odenwaldkreis.de](mailto:h.barth@odenwaldkreis.de)

06062 70 280

Stand Dezember 2024